Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Baselstadt
Vorsteher: Prof. Dr. Hunziker

Maßnahmen und Erlasse gegen Kurpfuscher und Geheimmittel in Basel in früheren Jahrhunderten

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde
der Hohen Medizinischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von
Hans Müller
von Schaffhausen, in Basel

1933 — Buchdruckerei «Gutenberg» — Lachen

Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Baselstadt
Vorsteher: Prof. Dr. Hunziker

Maßnahmen und Erlasse gegen Kurpfuscher und Geheimmittel in Basel in früheren Jahrhunderten

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde
der Hohen Medizinischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von
Hans Müller
von Schaffhausen, in Basel

1933 — Buchdruckerei «Gutenberg» — Lachen

Von der medizinischen Fakultät Basel genehmigt auf Antrag von Prof. Dr. Hunziker.

Tag der Promotion: 3. Juni 1932.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Kurpfuscherei ist ein Nebenläufer der ordentlichen Heilkunst vom Anfang der Medizin an bis auf den heutigen Tag. Sie ist ein soziales Uebel, das auszurotten Zweck eines schon Jahrhunderte dauernden Kampfes ist. Das älteste Kurpfuschereiverbot entfällt nach Graack in das Jahr 1140. Es wurde in Italien, das überhaupt die frühesten Medizinalgesetze aufweist, erlassen und zwar von dem Normannenkönig Roger von Apulien und Sizilien. In diesem, kulturgeschichtlich hoch einzusetzenden Gesetz wurde verordnet: «Jeder, der sich mit der Heilung von Kranken befassen will, hat sich unsern Beamten und Richtern vorzustellen und deren Genehmigung dazu einzuholen. Wer diesem Gebote zuwiderhandelt, der soll für sein leichtsinniges Vorgehen nach Konfiskation seines gesamten Vermögens in den Kerker geworfen werden; denn das vorliegende Gesetz ist aus dem Grunde erlassen worden, um unsere Untertanen vor den vorauszusehenden Gefahren zu schützen, in die sie durch unerfahrene, unwissende Stümperärzte gestürzt werden.»

Im 13. Jahrhundert wurde das Gesetz von Roger's Enkel, Kaiser Friedrich II., und dessen Kanzler Peter Weingärtner (de vineis) erneuert und in einzelnen Punkten ergänzt. Die Gesetze Kaiser Friedrichs II. wurden im Jahre 1231 bekannt gegeben. Die hier interessierende Lex de probabili experientia medicorum machte den 34. Titel des dritten Buches der Gesetzsammlung aus. Sie wiederholte zunächst das gleichlautende Roger'sche Gesetz unter dem Titel «Rex Rogerius», um dann im Abschnitt II folgendermaßen fortzufahren:

Da die Unerfahrenheit der Medikaster ohne Zweifel der Volksgesundheit große, ja unheilbare Wunden schlagen kann, so befehlen Wir, daß niemand in Zukunft den Titel Arzt sich anmaßen und die Heilkunde ausüben darf, der nicht vorher in Salerno auf Grund einer öffentlichen Prüfung von einem Collegium der Dozenten der

medizinischen Fakultät für tüchtig befunden, sodann in Unserer oder Unseres Stellvertreters Gegenwart mit einem von den Examinatoren und Unsern Beamten unterschriebenen Zeugnis über seine hinreichenden medizinischen Kenntnisse ausgestattet worden ist und endlich von Uns die Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde erlangt hat. Einjährige Kerkerstrafe und Güterkonfiskation trifft denjenigen, der diesem Gebote zuwider in Zukunft den Mut haben sollte zu praktizieren. [1])

Diese Maßnahmen fanden in der Folge der Jahrhunderte in allen Kulturstaaten Europas Nachahmung. Die Verhältnisse in Basel im besonderen zu beleuchten, soll der Zweck dieser Arbeit sein.

In unseren Gegenden wurde die Heilkunde zuerst von Mönchen ausgeübt. Die Gründung des ersten Basler Klosters entfällt in das Jahr 1083. Und wohl schon damals werden heilkundige Geistliche in die Welt hinausgetreten sein. Eine urkundliche Bestätigung aus dieser Zeit ist zwar nicht vorhanden, doch können wir aus Berichten anderer Benediktinerklöster darauf schließen. Im Jahre 1146 gab Bernhard von Clairveaux nach einer Kreuzzugspredigt im Münster durch Handauflegung einer stummen Frau die Sprache wieder, einem Lahmen nahm er seine Krankheit. Dann hören wir 1187 von einem Domherrn Cuno, der in der Zeugenreihe der Urkunde Bischof Heinrichs als Cuno medicus erwähnt wird. 1226 finden wir einen Domherrn Burcardus medicus, 1254 Otto physicus, 1288 Johann von Zürich, 1295 Dietrich, 1298 Heinrich von St. Blasien. Sie alle tragen den Magistertitel. Daß die Kirche das Praktizieren der Mönche als Heilkünstler aber nicht immer gutgeheißen hat, ersehen wir daraus, daß den Predigermönchen wiederholt das Abgeben von Heilmitteln, besonders von Abführmitteln, untersagt wurde. Noch Christoph von Utenheim wollte Geistliche weder Chirurgie noch Medizin treiben sehen.

In dem Jahrhundert, das durch den Mönch Albert den Großen eine neue naturwissenschaftliche Erkenntnis gewann, war auch die Heilkunst noch in die Hand der Kirche gelegt. Dann aber trat unter der Wirkung fremdländischer Einflüsse eine Verschiebung ein.

[1]) Gesundheitslehrer, Jahrgang 1930.

Schon in der nächstfolgenden Zeit sehen wir hier die jüdischen Aerzte tätig. Zur Zeit der zweiten Judengemeinde (1362 bis 1397) hören wir von den Aerzten Josset und seinem Sohne Gutleben, von Abraham (1392) und Moses (1397). Als 1397 die Juden dann auswanderten, blieb Meister Gutleben, der Unentbehrliche, zurück, den der Rat 1298 als Stadtarzt bestellte. Mit der Gründung der Universität sehen wir dann die Pflege der Heilkunde in die Hände der medizinischen Fakultät gelegt. [2])

Schon in diesen frühen Zeiten treffen wir neben der ordentlichen Heilkunde auf die Tätigkeit von Kurpfuschern, wie einige Beispiele zeigen. 1415 taucht eine «Greda Bleicherin, die artzatin» auf, welche beschuldigt wurde, Zaubermittel bei sich zu tragen, wie Wolfsmilch, Wolfsaugen, Eisenkraut u. a. [3]) Konrad von Laufen, welcher sich durch solche Zauberei für vergiftet hielt, und in Basel davon nicht geheilt werden konnte, reiste sogar nach Mailand zu dortigen berühmten Aerzten, welche ihm halfen. [4])

Schlecht erging es einer weiteren Kurpfuscherin: Wir hören, daß 1432 hat «die schielende artzatin von friburg uss uechteland gar übel gesworn, darumb ist sy in das halsysen gestellet.» [5]) 1489 aber nahm die Stadt selbst in einem Briefe an Olten Veranlassung, gegenüber folgendem kurpfuscherischen Mißbrauch ihren Stadtarzt zu verteidigen: «Also vernemen wir, wie einer mit sinem sun . . . . by üch gewesen sye, für einen artzet von Basel ussgeben, dasselbs geartznet und aber nicht wohl gehandelt habe . . . . Wann wir nu keinen artzet by uns haben, denn einen bewerten doctor der ob drissig jaren unser stat geschworener libartzet gewesen als er noch ist . . . . aber nit wissen, daß derselb . . . . in lang zyt joren ye by üch gewesen sye, noch von jemand beschickt, noch im von üs vergönnt worden, von unser stat ze riten, und doch gerun wissen welten, wer der war, der also in dem schin by üch gewesen war und geartznet hette, ist an üch unser früntlich bit . . . .» um weitere Mitteilung etc. Daß damals schon Uebergriffe von Apothekern,

[2]) Wackernagel R., Geschichte Basels.
[3]) Baas Karl, Gesundheitspflege in Basel im Mittelalter.
[4]) Fechter, Basel im 14. Jahrhundert.
[5]) Leistungsbuch II. Ratsbücher A 3.

Wundärzten und Scheerern in die medizinische Praxis stattfanden, läßt sich aus den am 28. Mai 1460 der Universität gegebenen Freiheiten lesen, wo es heißt: Item um dz menglich wolversorget und keinerlei unsere unser Universitet oder Iren faculteten zugezogen wurde, gebieten wir, dz die amptlüt unser statt Basel keinen libartz frow oder man, der von der facultet der artznye nit bewert oder zugelassen sye, lassen einicherly artznye zu Basel trieben oder üben, es sye mit wasser besehen, reinigung geben oder in welchem wege sich das fugt. Desglich wellen wir mit den apotheckern, wildwurtzlern, und mit den, die man nennt «Empiricos», gehalten werden. Wir setzend ouch und wellent dz dhein wundartzat- scherer oder ander, in was stätt er sye libartznye tribe, er sye dann bewert von der facultet, noch über dhein wunden daran etzwas sorge und schadens gelegen, oder die in houpt, hals, brust, buch, gemecht oder sust misslich zu heilen ist, über das erst verbinden one rate und willen eines bewerten meisters in der artznye als ferre er den mag haben, gange diselben verbinden oder heilen, in unser statt Basel by verlierung drissig gulden unser statt ze geben, dazu alles lons, der im von der wunden solt ze teilen werden. Daby solt ouch von derselben facultet der artznye bestellet werden, dz nyemand versumpt oder durch ir abwesen verkurtzt noch sust mitt lonen unzimlich beschetzet, sunder diss alles redlich und one geverde uffrecht gehalten werde.» [6])

Die Fakultät beteiligte sich nun häufig neben dem Rate der Stadt, an der Bekämpfung derartig ungebührlicher Kurpfuscherei. So «soll man dem rector antworten, von der humpelertzten wegen nit lossen ze artznen noch inhalt der friheit.» [7]) Und zu andern Zeiten, etwa 1463 und 1487, beschäftigte sich der Rat mit dem «frömbden artzett, darumb die universitet anrufft.» Oder er entschied am 21. Oktober 1489 in dem Streit «zwischen der artzatin von Tettnang, einer und Hansen Ryff der sporer des ander teils. Alsdann dieselb artzatin hat lossen furwenden, wie dz sy der vermelt H. R., in großer kranckheit gelegen, ze im beruff umb ein verding im ze helfen, nemlich so verre er derselben kranckheit ge-

[6]) Missiven XVII.
[7]) Erziehungsacten X, I, No. 37.

nese, dz er ir zwei gulden geben, so verre er aber starb, dz dann sin erben ire ein gulden für ir arbeit usrichten sollten. Und dwylen sie im allerlei artznye ingeben und in so menglichen wyl getriben und in gesund gemacht hette, dz er ire dann usrichtung tun sollte lut des verdings, dawider er antworten liess und bekannt des verdings; die artzatin hette im aber nit geholffen, sundern doctor Wernher, den er hette müessen anrüeffen; und hoffte er, dz er ir nutzit schuldig were nüt beger darumb ze hören. Dwile nu die artzatin meint, ir artznye hab geholfen, und H. das vernimmt und ein gericht nit wissen mag, sich ouch der dingen nit verstatt, welche artznye des doctors oder der frowen, frucht geschafft, so ist erkannt, dz bede teil für die so sich der dinge verstand, nemlich für den rector und facultet der artznye der hohen schul ze Basel kommen . . . .» [8]) Oder der Rektor erkannte am 4. April 1490 «nach dem artzat und siner frowen, so da zum schwarzen pfol by rümelins müly sitzen, ze schicken und ze sagen, dz sy . . . . das wasser besehen und rynigung inzegeben den lüten, desglichen inwendig libartznye ze pflegen müssen gangen und stillstanden by pen XXX gulden gelt, also das der universitet fryheit von der stett im gegeben, anzeigt.» [9])

Inwiefern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Rat und Fakultät die Kurpfuscherei bekämpften, darüber ist mir nichts bekannt geworden. Es ist anzunehmen, daß in den Wirren der Reformation der Staat sein Augenmerk mehr auf andere Dinge zu richten hatte. Sehr wahrscheinlich sind auch verschiedene Dokumente verloren gegangen. Dann finden wir in dieser Zeit das Wirken des Paracelsus, der im Jahre 1526 auf Betreiben des Oekolampad als Stadtarzt nach Basel berufen wurde. Da Paracelsus sich hier, gegen den gültigen Brauch der Fakultäts- resp. Zunftprüfung nicht unterzog, ward er alsbald von den ansäßigen Aerzten verfolgt. [10]) Auch mit dem Rate der Stadt kam er in Konflikt und es scheint, daß Rat und Fakultät mit dem Einsiedler-Gelehrten so viel zu tun hatten, daß sie den Kampf gegen die Kurpfuscher etwas aus den Augen verloren.

[8]) Erkennntisbücher Ratsbücher B. 1.
[9]) Oeffnungsbuch III. 154, VI, 100.
[10]) Burckhardt A.: Geschichte der mediz. Fakultät zu Basel.

Damals war der Aberglaube, der ja auch heute noch so viele aus dem Volke in die Hände von Kurpfuschern liefert, noch bedeutend mehr verbreitet. Auf was für seltsame Heilmittel dieser die Leute brachte, beleuchtet eine Ueberlieferung aus den Jahren 1514/1515. In jenem äußerst strengen Winter war sogar der Rhein gefroren. Als probates Mittel gegen Zahnweh wurde nun folgendes praktiziert:

Dreymal gingen die Leute um das Joch, worauf eine Capule stehet und aßen und spielten auf dem Eise! [11])

Felix Platter und sein Sohn, die beiden berühmten Basler Aerzte, welche fürchteten, eine für den Sohn neu einzurichtende Praxis würde schlecht gehen, da es schon so viele Aerzte und Kurpfuscher gebe, berichten: . . . Es war auch sehr verriempt domolen der ammann, so man nennt der bur von Utenstorf . . . . nach ihm ist der bur von Allswiler mechtig gebrucht worden, ... es war auch ein alt Wib im gerbergässlin, die Suelbürem genannt —, wie auch beide nachrichter allhie, Wolf und Görg, gebriedere Kaese. [12])

Erst im Jahre 1566 vernehmen wir von einer Weisung, die der Rat der Fakultät erteilt: «Doctoribus de facultate, jus esset, agendi contra omnis sexus et sortis amethodos medentes et impostores.» Wirklich trat die Fakultät nun wieder öfters gegen Kurpfuscher auf. Z. B. 1571 gegen einen Henker, 1577 gegen ein Weib aus Magdeburg «circumfloranei vidua», 1589 gegen «Muraltus idiota, et Lotharingus quidam, citharoedus, ciniflo (Haarkräusler) et fumivendulus (Windbeutel), 1591 wieder gegen einen Henker und einen Juden. Der Magistrat verfügte stets Ausweisung. [13])

Aus dem Jahre 1593 findet sich dann wieder ein handschriftliches Mandat [14]), welches im Jahre 1594 in fast demselben Wortlaut gedruckt wurde; da heißt es: Lijeben Herren und guten Freund, alsdann eine Zeit haro viel Frembder Landts umbstrychender Schreyer, alsda sind Zanbrecher Trioxkrämer und andere Vaganten, die sich verfelschten Triox, Schmaltz, Oli, Salb, Wasser und

[11]) Peter Ochs, Geschichte Basels.
[12]) Burckhardt A., Geschichte der mediz. Fakultät.
[13]) Burckhardt A., Geschichte der mediz. Fakultät Matric. med. I.
[14]) Sanitätsacten § 3.

andere dergleichen Sachen feyl ze haben, und mit ussgebung viler künste, die sie doch nie erlernt und deren gantz unkundig sind die leut ze arznen, und erziehen, etc. sowol allhier in einer statt Basel, als dero landschaften sich finden, uns sehen lassen welche vil bider beleut, besonders die einfältigen, und die sich leutlich bereden lassend, mit irer betriegerey, schwetzen und truglichkeit, ires artznenhalben, wissentlich und gefohrlich gantz übel angesetzt, etwan über jre lybsgepresten, erst noch ferners und mechtig mit erweckenden schmerzen verderbt, verletzt, und geschediget, oder wol so bald gar umb leib und leben gebracht. Wie dann kurtzer jaren vilmolen geschehen, und die tegliche erfahrung noch mitbringet haben unser Gnedig Herren ein Ersamer Rat der Statt Basel, ein solches zu ernstlichem bedacht genommen, und harumben gemeiner jrer burgerschaft, wie ebner gstalte dero landleuten, zu gnediger abwarnung desgleichen diser leut betriegern usschaffung erkannt, und gebietend auch hierauff, ernstlich meinende: das hinfür alle gastwürt, sowohl in jr gnedigen herrschaften landen, und gebieten als die allhier zur statt gesessenen, dergleichen landfarer, und betriegerey anderst nit, dann wie andere durchwandelnde frembde leut, umb jren pfennig über nacht beherbergen, sie allen artznens und truglichen kroms feylhabens abmanen warnen, und hiemit gestracks fort und hinweg weisen sollen, mit dem ernstlich befelch, fals einer, oder der ander solcher landstreichern und schreyern, über der würten gethone warnung und fortweisung sich halsstarrig sich halten, es in wind schlagen wurde, und nit hinziehen sonders je artznen und seyne unnützen waren verkaufen wollte. Das dann sie die würt solches an geziemenden orten, namlichen hie zur statt den wachtknechte, auf dem landt aber den undervogten, Meyern und Weiblen anzeigen und ruegen, die auch alsbald ze stattholung wol ermeltes unser Gnedige Herren gefallen, solche landstreycher und schreyere zur gefangenschaft füeren, und inlegen, die demnoch auch der gepür und jrem verschulden noch in straff genommen werden sollen. Es wäre dann sach, das selbige vaganten, und schreyer, nit von artznens, oder truglichen den leuten schedlichen verfelschten jres kroms verkaufens: sonders anderer jres geschefften wegen, allhier zu statt oder auf der landschaft seyn wurden, doch das sie

sich hierunder auch einiges heimliches artznens, stüpstlens, und zanbrecherischer oder anderer krämerey, weder wenig nochvil annemen thueen. Wurde aber jemands, es seye von burgern allhier zur statt, oder den untertonen im lande mit beschwerlichen leibsgebrechen, scheden, oder menglen, behafft seyn, der harumben zu seyner heilung eines fremden meisters, inne in ordentlicher chur ze nemmen, und ze artznen, begerte, selbiger so er ein burger was solch seyn anliegen, eintweders durch sich selbs, oder do jme lybshalben unmöglichen jemanden andern von seinetwegen, unser Gnediger Herren den hoeuptern, ein landtmann und underthon aber seinen Herren Schultheissen oder obervogt, anbringen, die werden dann je noch beschaffenheit der sachen deren meisterhalb, so jrer künsten bewert und jre proben statlich erweisen haben, sich wohl ze halten, wo aber der presthaffte vylichten eines unerfarenen stümplers, so des artznens keinen verstand hat, begeren wurde, jhme für unser G. Herren einen ersamen rat der statt Basel, desshalb gnedigen bescheidts aldo vor jren G. zu erholen zuweissen wissen. Welchs wolermeldt unser G. Herren, gemeiner jren geliebten burgerschaft also auch jren underthonen zu land, uff das sie von solchen leutbetriegern unverderbt blyben, nit vergebenlich umb das gelt, oder die presthafften in grössern schaden, und schmertzen, dan zuvor gewesen, jo das noch mehr, nit umb ljb und leben gepracht werden, Gnediger vatterlicher und bester wolmeinung verwarnungswyse, abmelden wollen.

Actum den 11. Martij anno 1594. [15])

Daß auch andere Kantone nicht müßig waren, vernehmen wir aus einem Schreiben des Schultheißen und Rates der Stadt Luzern an den Rat von Basel. Dieser, aus dem Jahre 1671 stammende Bericht lautet: Die Wichtigkeit des Berichts, welchen unser gethrüwer L. Burger Doctor Johann Georg Ludwig Huber, der Chur Maintz und Pfaltz Nnüerburgischen . . . . Rhadt und Leibmedicus mit sunderbarer Angelegenheit uns unterm 2 currentis uss Nnüerburg an der Donau überschrieben, darin er saget uns, nit allein bey uns und den unseren zu Verhüetung grossen Unheils eine fleissige Vor-

[15]) Mandatsammlung.

sorg zu tragen sondern uss Lieb des gemeinen Heils und Wolfahrt, damit mann allerseits die notwendige Vorsehung thun möge, Uech . . . . als alle ürigen löbl. Orts zur Verweilung dessen zu benachrichtigen, das nemlichen wie die formalia des Briefs weissent, jr Drchl. ein G. . . . Fürst und Herr von Chur Beyrischer Drchl. avisiert uorden was gstalten hin und wieder, sunderlich in Beyerischem verschiedliche Manspersohnen in allerhand habit, bald wie religiosen, bald wie Pilgramb verkleidet, sich spüren lassen, wellche mit giftigen artzeneyen die hüsser, stüell in den kirchen handthaben, Würmer und dergleichen vergiften zu Bononien schon würklich sollen ein Pest angesteckt haben, auch in Beyerischem viel hundert vergift, sogleich in einer Stund gesund und todt, zu Botzen zwar alle Kirchen bestrichen und Hüsser, Brünnen aber ohne effect. Solcher Giftträger liegen zwei gefangen zu München bei welchen Mann Salb gefunden, sobald ein wenig darmit ein Hund berüert, gleich verreckt. Syn also durch gantz Beyern und allen Stätten und Markten anstalt gemacht dergleichen Pilgramb nicht einzulassen, und wo dergleichen einer in Verhafft genommen, 100 Ducaten zu recompens versprochen. Syn allso jr. Drchl. sein Herr verursachet worden, alle Wächter zu doppeln und niemands in dergleichen Gstalten einzulassen, als schon würklich unterschiedliche dergleichen daselbsten abgeschafft worden. Obwolen noch kein sicher fundament wolle doch verlauten, dass dergleichen 500 usgeschickt syn: Sichere Nachricht dessen hoffe er von München uss der Gefangene Mund zu vernemen. Wann dann dises ein so gefährliche Sach zu dero Verhütung die Zeit nit zu versäumen als wollent Uech . . . . wir hiemit anheimstellen, mit gebürend und ervurderlichen manier die vorsichtigen anstalten zu machen, das mann durch Hilf und Gnad Gottes vor allem hieruss besorglichen unheil vollkommenlich verschont verbleiben möge, wie wir uns sämtlichen hiemit verpredigte Bemahnungen . . . . erlassent.[16])

1722 und 1723 gelangt die Zunft zum goldenen Sternen, der die Scherer und Wundärzte angeschlossen waren, an den Bürgermeister und Rat und beklagt sich: «Daß sich schon geraume Zeit hero ein und andere Persohnen in hiesiger Stadt und außerhalb be-

[16]) Sanitätsakten § 3.

finden, welche sich deß artznens und der chirurgi . . . annehmen, dadurch nicht allein einfältige Lüt umb das Geld gebracht, sonder vielmahl in die größte Unglückseligkeit oder wohl gar vor der Zeit ins Grab gebracht worden, zeiget die tägliche Erfahrung. Und ist auch von unseren Zunftangehörigen mehrmals geklaget worden. Ihro Gnaden haben jüngsthin erkannt: daß die Vorgesetzten E. E. Zunft zu Scherern auf dergleichen Lüthe vigilieren auch in den Aembtern von dem Landartzt auf dieselben Achtung gegeben werden solle.» [17]) Sie verzeigt über ein halbes Dutzend Leute, die ärztlich praktizieren ohne der Zunft anzugehören oder von der Fakultät geprüft worden zu sein.

Neben den ansäßigen Personen, die wie wir aus vorhergehendem Berichte erfahren, sich des ungesetzlichen Arznens schuldig machen, treffen wir immer wieder ausländische «Doctoren» an, die sich mit großer Reklame anpriesen und das Publikum an sich zu ziehen suchten. Ein gutes Bild eines solchen Charlatans, der ein Allerweltskünstler gewesen sein muß, entwirft ein aus dem Jahre 1730 stammender Zettel. Es ist interessant zu hören, wessen der Mann sich alles für fähig hielt:

Honora medicum propter Necessitatem quia Deus creavit ipsum.

Es wird einem jeden nach Standesgebühr durch dieses Exemplar zu wissen gemacht, daß allhier angelangt ein examinierter Operateur, Occulist, Stein- und Bruchschneider von Thonhausen in Schwaben, welche edle Kunst ich schon von Jugend auf von meinem Herrn Vater erlernet, auch in Kriegsdiensten gestanden, in denen Lazarethen und Spittählern practiziret, und von vielen Orten mit glaubwürdigen Zeugnissen begabet worden bin; dessen Kunst und Wissenschaft lautet wie folget:

Erstlich curiere ich alle Mängel der Augen, so ein Mensch das Gesicht 10, 12, 15 Jahr lang verloren, den grauen oder weißen Staaren hat, denen helfe ich in wenig Minuten, daß sie den kleinsten Vogel auf dem Dach sehen können, so sie aber Fell auf den Augen

[17]) Sanitätsakten § 3. Die folgenden Dokumente befinden sich ebenfalls in den Sanitätsacten.

haben, helfe ich theils mit Instrumenten, theils mit Medicamenten, wo nur der Augapfel noch ganz ist.

Zweitens rühme ich mich ein Meister im Bruchschneiden und Leibesschäden zu heilen, mit dem Schnitt, wie auch ohne den Schnitt, welche aber sich dem Schnitt nicht unterwerfen wollen, curire ich solche mit einer ganz bequemen Bandasche, welche ganz kommod zu tragen, und aller Kommodität dabey pflegen können, und mit dazu gehörigen Medicamenten von mir in kurzer Zeit davon curirt werden.

Drittens nehme ich den reißenden Stein aus der Blasen mit subtilen Instrumenten; Sand und Gries curire ich mit Medicamenten.

Viertens schneide ich alle abscheulichen Wolfsrachen, Hasenscharten, Muttermähler, dergleichen garstige Gewächs mit Verwunderung.

Fünftens curiere ich auch den um sich fressenden Krebs, er mag seyn entweder an der Brust, Maul oder Nasen theils mit Instrumenten, theils mit Medicamenten.

Sechstens curire ich alle alte offene Schäden am Bein oder Arm mit heilsamen Medicamenten.

Siebentens curire ich ansetzende Lungensuchten, Schwindsüchtige, Dörrsüchtige, auch Wassersüchtige, die aufgeschwollen wie ein angefüllter Sack.

Achtens curire ich Epilepsiam oder hinfallende Krankheit, Milzkrankheiten, dadurch ein Mensch von Sinnen kommen und närrisch worden ist.

Neuntens, die das Sausen und Brausen der Ohren haben oder viele Jahre das Gehör gar verlohren, helfe ich mehrentheils ehe sie aus meinem Quartier gehen.

Zehntens curire ich diejenigen Frauenspersonen, die ihre monatlichen Rosen verloren, oder gar noch nie gehabt haben, wie auch solche, die am weißen Fluß laborieren.

Eilftens curiere ich auch die Weibspersonen, die mit Mutterbrüch oder Vorfäll beladen seynd, und in harten Kindsnöten durch unerfahrene Hebammen verdorben worden, wie auch die mit Saadhälsen beladenen, solche dürfen sich meiner Hülfe getrösten.

Zwölftens solche Persohnen, die mit bösen Köpfen oder s. v. sog. Erbgrinden behaftet, so der Grind bis ins Graneum hineingefressen, curire ich in 14 Tagen.

Dreyzehendens curire ich s. v. die venerische Krankheit ohne Salivation, auch wird alles von mir in geheim gehalten.

Vierzehendens curire ich das reißende Gicht oder Gliederkrankheit.

Nb. So aber jemand selbsten nicht weißt, wo es ihm fehlt, der beliebe morgens nüchtern s. v. seinen Urin in ein reinen Geschirr auffangend, in mein Quartier zu schicken, werde ihnen daraus sagen, woher der Zustand komme, ob zu helfen seye, oder nicht, dann in Urin schauen darf ich mich einen Meister rühmen, wird auch keine Medizin durch meine Hand ausgegeben, zuvor ich das Wasser besehen habe, werden auch zugleich gebetten, dieses Exemplar oder Zedul dem Kranken und andern Hilfsbedürftigen zu überschicken. Bin auch anzutreffen, die mit mir sprechen wollen, morgens von 7 bis 11 Uhr, nachmittags von 1 bis 4 Uhr.

Gebrauch meiner Medicamente, welche ich dem Publico öffentlich feilbiete: Erstlich recommandire ich Ihnen auch noch meine an viel Tausend Seelen approbirte tyrolische Kräuter-Laxier, welche bestehen in drei kleinen Pillen. Einem Kind von sechs Jahren gibt man eines ein, von 12—15 Jahren 2, was aber 15 Jahre alt ist, werden alle 3 eingenommen; diese Laxier wird ihnen alles verlegene Gewässer aus dem Magen und die Gall aus dem Leib führen und wird ihnen einen Appetit zum Essen machen. Solche Laxanz wird abends in kaltem Bier oder Wein eingenommen. Schwindsüchtigen, Dörrsüchtigen, Blutspeyenden und schwangeren Frauen sind alle Laxanzen verbotten.

Zweitens recommandire ich mein approbirtes Wurmpulver vor diejenige Personen, so Kinder mit Maden und Würm haben. Einem Kind von 6 Jahren gibt man den halben Theil, was über 6 Jahre alt ist alles auf einmal.

Drittens führe ich mein heilsames Pflaster bei mit, wer sich gehauen, geschnitten oder gestochen hat, nur pflasterweiss übergelegt, es heilet in 2, 3 Tagen mehr, als ein anderes in 2, 3 Wochen. Er

recommandirt auch seinen mineralischen Stein, dieser wird in das Wasser gelegt und liegen lassen, bis das Wasser rot, hernach die Augen äußerlich damit eingeschmieret, zeigt treffliche Würkungen.

Viertens führe ich bei mir meine gifttreibende Bezoarkugel vor diejenige so mit Colica oder Mutterschmerzen behaftet sind, nur den halben Theil eingenommen in was man will, wird alle Schmerzen stillen. Auch vor die Kinder, die das Gefraiß oder Gichte haben nur ein wenig heruntergeschabt, und eingegeben, es wird augenblicklich nachlassen. Die Kugel treibet auch Gift ab, so ein Mensch Gift bekommen hat, nur die Kugel zerstoßen und eingenommen, wird es den Gift ober- und unter sich abführen; s. v. auch vor das Vieh, wann ein Vieh Gift bekommen hat, oder auflauft, nur die Kugel zerstoßen und eingeben, es wird augenblicklich nachlassen. Dieses alles mit der Hülfe Gottes.

Auch führe ich bei mir ein augenstärkendes Perlenwasser, wovon das Loth vor 15 kr. Rheinisch verkauft wird.

Dienstwilliger Operateur und gewesener Feldscherer
Franz Antoni Wittelbacher.

Also sogar Hasenscharten kurierte dieser Heilkünstler, an den Erfolgen möchten wir doch etwas zweifeln.

Wieder von einem solchen Charlatan hören wir im Februar 1739. Die medizinische Fakultät wendet sich an den Hohen Rat, er möge dem «italiänischen Proselyten Fregosi dela Pierra, der sich schon über ein Jahr lang allhier aufhaltet und aller Ordnung zuleide sich des medizinierens unterfanget», zuwenden und ihm das Handwerk legen.

Auch auf der Landschaft zeigen sich immer wieder solche «Leutebetrieger». Der Obervogt von Farnsburg gelangt unterm 14. August 1745 an den Hohen Rat, und teilt mit, es hätten sich in seinem Bezirk die Barbiere beklagt, daß ein gewisser Heinrich Schmid ein Landfahrer aus Langenthal, Kanton Bern, und ein gewisser Heinrich Zum Brunnen, ein Schuhmacher aus Ittingen, der vom Wasenmeister von Tenningen beherbergt werde, sich mit kurieren von Leuten abgeben und ihnen damit ins Handwerk pfuschen. Der Obervogt bittet den Rat um Weisung, wie er sich diesen Leuten gegenüber zu verhalten hätte.

Recht sonderbar mutet uns an, was am 4. Februar 1746 der Pfarrer von Waldenburg seinem Vetter Landvogt über die Tätigkeit des genannten Heinrich zum Brunnen berichtet: «Verena H., des hiesigen Zieglers Tochter ward in verwichenem Sommer am roten Schaden krank. Dabei schlug der kalte Brand in der Patientin linken Fuß, blieb aber, als er bis gegen dem Knie gekommen, stehen und wollte weder ab- noch zunehmen. Endlich meldete sich ein fömbder Bursch, dieser verspricht das Mensch zu kurieren, öffnet den geschwollenen Fuß, schneidet und hantieret und schmieret diesen ganzen Winter durch so lange bis endlich der kranke Fuß in vorgestriger Nacht der Patientin unbemerkt abbricht und neben derselben (die übrigens gesunden Herzens ist) im Bette liegend gefunden wird.

Der Schreiber bittet das Land zu befreien von dergleichen Betrügern, die die «hengermäßige Kunst betreiben die Gesunden krank zu machen und die Kranken zu töten.»

Der Rat verbot darauf den Beiden zu praktizieren. Doch wurde offenbar das Verbot mit wenig Nachdruck gehandhabt, denn wir hören immer wieder Klagen über das Treiben dieser Quacksalber.

Erst 1750 befiehlt der Rat: Der obgenannte Berner Doctor halte sich noch in Kleinhüningen auf, solle fortgeschafft werden: solle Herr Landvogt zu Kleinhüningen ihn ausschaffen.

Im September 1761 trägt der Rat dem Obervogt Schnell zu Riehen auf: «Demnach verlauten will, daß hin und wieder auf unserer Landschaft sich Leute befinden, die sich für Aerzte ausgeben, viele Leuth an sich ziehen und Schlimmes stiften, so befehlen dem Herren hiermit in seiner von uns auß Gnaden tragenden Beamtung, ob dergleichen vorgebliche Aerzte sich darinnen befinden, Dir Nachforschung zu tun, und was es mit denselben für eine Beschaffenheit habe uns zu berichten.» Auch der Landvogt von Kleinhüningen soll dem Rat berichten über zwei Lothringer, die sich für «ein Arzt ausgebend viele Leuth an sich ziehen und schon viel Schlimmes gestiftet haben.» Und einige Tage darauf folgt der Befehl zur Ausweisung dieser beiden Lothringer. Der Harschierer soll sie an die Grenze bringen, ebenso soll ein Berner Doctor, namens Ebersold, ausge-

schafft werden. Es scheint, daß im Kanton Bern die Behörden mit solchen Afterärzten schärfer verfuhren und daß diese sich dann in der Landschaft Basel niederzulassen und zu betätigen suchten.

Viel Unfug wurde getrieben mit dem Aderlaß. Alle möglichen Personen übten unerlaubter Weise diese Kunst aus, und es ist anzunehmen, daß unter dem Deckmantel des Schröpfens sehr oft Quaksalberei getrieben wurde. Deshalb befahl der Rat am 21. September 1763 dem Obervogt zu Riehen, publizieren zu lassen: «Daß außer dem gelernten Chyrurgis und Badern sich niemand des medizinierens und adernlassens unterziehen solle, auch solle der Herr auf die hier wieder fehlbaren vigilieren, und selbige rechtfertigen.» Offenbar war in Riehen das unrechtmäßige Praktizieren im Schwung, denn am 1. Dezember erhält der Obervogt daselbst schon wieder einen Ratsbefehl: «Da die Erfahrung zeiget, daß durch unwissende Aerzte, Operatoren und Barbiere, die aus Frechheit verschiedene Kuren auf unserer Landschaft unternehmen, vieles Unheil verübt wird, so haben, nachdem wir uns hierüber von unserer medizinischen Fakultät den Bericht abstatten lassen, für nötig gefunden, um diesem Uebel vorzubiegen und abzuhelfen, für diesmalen zu verordnen: Erstlichen, daß auf unserer Landschaft in keinem Dorfe jemand die Medizin und Chirurgie zu üben erlaubt sein solle, er sey dann vorhin von unserem Stadtarzt und einigen dazu Verordneten von unserer medizinischen Facultät in Absicht auf die innerlichen Kuren und von besagt unserem Stadtarzt und etlichen geschworenen Chirurgis in Absehen auf die äußerlichen oder chirurgischen Curen examiniert und tüchtig erfunden worden und mit einem ihm deshalben von ihnen ertheilten Attestate versehen.

Zweytens, daß auch die bewährten Landchirurgi von Zeit zu Zeit bey unserem Stadtarzt oder einem oder dem andern erfahrenen hiesigen medico practico und facultatis assessori von vorgefallenen Krankheiten oder gemachten äußerlich und innerlichen Curen und anderen practischen Geschäften redlichen Bericht ablegen und sich Raths erholen sollen.

Drittens, daß sowol der Herr als unsere Prediger auf der Landschaft die Leuth zu Krankheitsfällen bey examinierten und erfahrenen Aerzten und Wundärzten Raths zu pflegen ermahnen und

von fremden unbewährten und ungeschickten Pfuschern und Operatoren ablenken auf dergleichen Leuthe auch vigiliert und selbige nicht geduldet werden sollen.»

Neben Krämern, Schäfern, ehemaligen Feldscherern finden wir die Scharfrichter kurpfuscherig tätig. Die Fakultät verlangt in einem Schreiben an den Rat im Jahre 1772 energisch das Verbot des arznens der Scharfrichter. Doch muß diesen nicht all zu schroff zu Leibe gegangen worden sein, denn, wie wir später sehen werden, betrieb die Familie des bekannten Scharfrichters Mengis die Quaksalberei bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts weiter.

Am 21. Oktober 1772 erläßt der Rat ein Rundschreiben an die Obervögte und befiehlt auf Operatoren und Marktschreier Achtung zu tragen, und, falls sie einen solchen ertappen würden, denselben fortzuschaffen. Mit all diesen Erlassen ist die medizinische Fakultät aber noch nicht zufrieden, und unterm 24. März 1774 gelangt der Dekan an den Rat und beklagt sich über die Anarchie, die im Medizinalwesen herrsche. Er verlangt, daß die medizinische Fakultät in ihren Rechten und Privilegien geschützt werde, er empfiehlt dem Rat, die von der medizinischen Fakultät ausgearbeiteten und demselben schon 1763 vorgelegten Vorschläge einer Medizinalverordnung gänzlich zu Stande zu bringen und in Beobachtung zu setzen.

Doch bis dieses Medizinalgesetz zustande kommt, vergeht noch einige Zeit.

Im Juni 1780 hat im Bezirk des Obervogtes von Farnsburg der «Afterarzt» Lanz aus Dörrenroth, Kanton Bern, einen Knaben behandelt, der an der Behandlung starb. Es wird eine lange Untersuchung eingeleitet. Die Leiche wird obduziert, noch vorhandene Mittel von der Fakultät untersucht. Der Rat gelangt darauf an den Stadtarzt und Rat von Bern und bittet, ihren Bürger Lanz über den Fall einzuvernehmen. Bern kommt der Aufforderung nach und berichtet, «daß dem Landschärer Lanz von Dürrenroth alles medizinische praktizieren für ein und alle Zeit unter Androhung unausbleiblicher harter Strafe» verboten würde.

Bern erläßt dann im Jahre 1785 eine «Verordnung betreffend die Marktschreyer, After- und Stümpelärzte». Darin wird erlassen:

«1. In Absicht auf fremde Marktschreyer und Stümpel-Aerzte:

Es solle von nun an keinem derselben der Verkauf seiner Arzneymitel, an keinem Ort in Ihr Gnaden Landen bewilliget, auch ihnen selbst kein Aufenthalt . . . . gestattet werden.

2. Die einheimischen After- und Stümpelärzte wie auch Chirurgen und Landschärer betr.:

Es soll niemand sich unterfangen Kranke zu besorgen, ihnen einige innerliche oder äußere Mittel zu geben, sie seien denn von der mediz. Fakultät geprüft worden».

Bern sendet dieses gedruckte Schriftchen an Basel zur Kenntnisnahme.

In Bezug darauf, machen die Verordneten zu den Sanitätsgeschäften der Stadt Basel den Rat darauf aufmerksam, daß, wenn den Marktschreyern etc. der Zutritt zum Kanton Bern verboten sei, diese sich um so eher in der Basler Landschaft niederlassen könnten. Um dem zu begegnen, schlagen sie vor, einem durchreisenden Stümpel-Arzt die Arzneien abzunehmen und «nicht ehnder, als bis er an den Grenzen hiesigen Gebiets, wohin er durch die Harschierer oder die Wache zu begleiten wäre, seyn wird, wieder zuzustellen. Da aber auch hiesige Angehörige sich mit dem Arznen abgeben, ohne davon die mindst gründliche Wissenschaft zu haben, finden wir ebenso nöthig, daß auch diesen alles praktizieren verboten und solches niemand anderem, als denjenigen, welche nach ausgestandener Prüfung tüchtig dazu befunden worden, erlaubt werden sollte.»

Ferner wird empfohlen, daß die Examinatoren die Matrikel der Geprüften abschriftlich erteilen, und den Oberbeamten ein Verzeichnis des in jeden Beamtung sich befindlichen Arztes übersenden sollten. Immer und immer wieder Vorschläge und Erlasse deren strenge Durchführung scheitert. Das Risiko, richtig bestraft zu werden, ist ja nicht so groß und wird durch das gute Geschäft, das gewissenlose Quacksalber mit der Unerfahrenheit des Volkes machen können, aufgewogen. Auch ein Apotheker, namens Brandmüller, übertritt wieder einmal seine Befugnisse, sodaß im Jahre 1798 der Rat demselben das arznen verbieten muß. Doch die

Aerzte lassen nicht locker. Unterm 27. März 1798 beklagt sich der Stadtarzt Hagenbach von Basel, daß das Regierungskomitee einem gewissen Mengis gestattet habe, eine Patientin «die an der Lungensucht leide» und die bei approbierten Aerzten schon in Behandlung gewesen sei, in die Kur zu nehmen. Hagenbach hofft, daß das Vorgehen der Regierung auf Ueberlastung mit andern Geschäften und auf ungenauer Erkundigung beruhe. In demselben Falle schlägt aber das Sanitätskollegium vor mit dem Mengis ein examen medicum abzuhalten, und, wenn derselbe gut bestehe, ihm das Behandeln der Leute, die zu ihm Zutrauen hätten, zu gestatten. Diese Einstellung kann man sich wohl so erklären, daß der Scharfrichter eben eine Persönlichkeit darstellte, mit der man nicht allzu schroff verfahren wollte.

In der nun folgenden Zeit der helvet. Republik und mit der Umformung der Regierung hatten sich andere Leute mit der Ordnung des Medizinalwesens zu befassen. Es war nun nicht mehr der Rat, der sich mit der Sache abgab, sondern der Regierungsstatthalter und seine Unterstatthalter.

Am 30. Juli 1800 gelangt der Unterstatthalter des Kantons Basel an den Präsidenten und die Mitglieder der Munizipalität der Gemeinde: «In einigen der letzten Avisblätter liest man Offerten von Pommaden, Salben, auch Arzneimitteln gegen venerische Krankheiten . . . .» Er trägt daher auf, diesen der menschlichen Gesellschaft so nachteiligen Gegenstand in schleunige Beratung zu ziehen und zweckmäßige Mittel zu ergreifen.

Die Sanitätskommission ist sich im neugeordneten Staate noch nicht klar, wie weit ihre Kompetenzen gehen. Sie stellt daher an den Minister des Innern der Regierung in Luzern die Frage, wie sie sich gegen Quacksalber und gegen das Unwesen Arzneien in öffentlichen Blättern auszuschreiben, verhalten solle.

Aus den letzten beiden Berichten sehen wir schon deutlich, daß das Geheimmittelunwesen immer mehr über Hand nimmt und daß schon stark mit Zeitungsreklame gearbeitet wird.

Am 3. September 1800 trifft die Weisung des Ministers von Luzern ein: «Es liegt der Municipalität ob, in dergleichen Fällen der

Sanitätskommission Anzeige zu machen, aber nicht wohl um das gutachtliche befinden derselben, als vielmehr um deren Weisung und Verordnung einzuholen; Ich lade Euch, Bürger Commitierte, demnach ein, diese in Rücksicht der Bekanntmachung von geheimen Arzneien dahin zu erteilen, daß die Herausgeber von Intelligenzblättern angewiesen werden, ohne eine ausdrückliche Bewilligung keine Publikationen solcher Art aufzunehmen».

Was die unbefugte Ausübung der Arzneikunde betreffe, so solle diese untersagt werden, es sei denn, daß eine Prüfung bestanden, und eine Erlaubnis erteilt worden sei. Sollte gegen diese Weisung gehandelt werden, so solle der Statthalter den Fehlbaren gerichtlich belangen.

Der Statthalter erhält den Befehl, den Inhalt dieses Schreibens bekannt zu geben. Es wird dann auch gleich gegen einen Afterarzt vorgegangen. Der Unterstatthalter berichtet dem Regierungsstatthalter, daß er einen fehlbaren namens Zimmermann verhört und dessen Bücher und Medikamente in Verwahrung genommen hätte. Doch schon wieder tauchen Kompetenzfragen auf. Der Unterstatthalter fährt weiter: «Ob dieser After-Arzt dem Distriktsgericht überwiesen werden solle, oder ob sie selbst über ihn verfügen wollen, stelle ich Ihrem Gutbefinden anheim». Der Regierungsstatt- verweist den Fall an das Distriktsgericht.

Am 12. November urteilt das Distriktsgericht:

«1. Wird der Angeklagte in eine Geldbuße von Fr. 8.— verfällt und ihm unter Androhung empfindlicher Strafe für die Zukunft alles praktizieren untersagt.

2. Ist er in die Prozeßkosten verfällt und

3. soll dies Urteil dem Bürger Unterstatthalter, und dem Kantonsblatt mitgeteilt werden».

Mit diesem Urteil wird das Mittel der Geldbuße zur Bestrafung von unrechtmäßig praktizierenden Heilkünstlern wieder eingeführt. Seit 1490, da der rector der Universität «dem artzat und siner frowen, so da zum schwarzen Pfol by rümelins müly sitzen» mit einer Buße von 30 Gulden drohte, habe ich ihre Anwendung nicht mehr gefunden.

Am 11. Mai 1802 verfügt der Regierungsstatthalter an den Obereinnehmer, keinem sich bei ihm meldenden Arzte oder Wundarzte ein Patent auszufertigen, wenn diese ihm nicht ein Zeugnis eines collegii medici vorweisen könnten, welches ihre, in dieser Kunst hinreichenden Kenntnisse anerkenne.

Am 28. Juni 1803 macht sich die Zunft zum goldenen Sternen bemerkbar, indem sie im Handgelübde der chirurgischen Gehülfen erläßt: «. . . . Es solle auch keiner von Ihnen, ohne seines Patronen Wissen und Willen, oder insgeheim, jemanden verbinden, Arzney geben, Rasieren, Zahn ausziehen noch Aderlassen, alles bey angemessener Strafe.» Und 1810 lesen wir im Handgelübde der Wundärzte: «. . . Sie sollen . . . ferne sein von aller Charlatanerie». [18])

Im Jahre 1804 gelangen drei Chirurgen von Liestal, namens Böhni, Moser und Stengelin an den Rat und machen ihn aufmerksam, gesundheitspolizeiliche Maßnahmen gegen die wieder mehr und mehr im Lande herumziehenden Afterärzte zu ergreifen. [19]) Anschließend an diesen Bericht schlägt das collegium medicum vor, einer Liste aller praktizierenden Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Tierärzte aufzunehmen, um nachzuforschen, wer von ihnen ohne nötige Erlaubnis den Beruf ausübe.

Letzteres wird daraufhin vom Bürgermeister dem Statthalter befohlen. Die Listen treffen ein, und der Decan der mediz. Facultät, Dr. Stückelberger, gibt die Bemerkungen des collegium medicum kund. Er lobt das Vorgehen des Staates und bezeichnet es als ersten Schritt zu einer medizinischen Polizeiordnung. Er macht in seinem Briefe noch auf einen wichtigen Punkt aufmerksam, nämlich auf die ärztliche Behandlung der Armen. Er betrachtet es als Pflicht des Staates, Aerzte anzustellen und diesen, in so weit sie den Armen unentgeltlich Hülfe leisten, eine schuldige Vergütung zufließen zu lassen. Diese Obliegenheit des Staates (so fährt Stückelberger weiter) wird nun bei dem großmütigen Entschluß der Quaksalberei Einhalt zu tun, zum Mittel, denn so lange nicht den Armen bei Krankheitsfällen von Staats wegen unentgeltlicher Rat zugefügt wird, so lange

[18]) Zunftbücher.
[19]) Sanitätsacten § 3, ebenso die folgenden Berichte.

bleibt das Land den Verheerungen der Afterärzte und Pfuscher unausbleiblich bloßgestellt. (30. Januar 1806.)

Auf Grund der erwähnten Listen, werden einige Personen, unter anderm der Scharfrichter Mengis, der sich dem vorgeschlagenen Examen nicht unterzog, verwarnt und ihnen das Praktizieren an Menschen bei hoher Strafe untersagt. Peter Mengis wird im Jahre 1808 sogar in Haft genommen und erst gegen Bezahlung einer Kaution wieder freigelassen. Mengis will sich nun einem Examen unterziehen, doch er bittet in deutscher Sprache geprüft zu werden. Wir begreifen, daß der «Scharfrichter» einem lateinischen Verhör nicht gewachsen gewesen wäre.

Im Februar 1808 wird ein Afterarzt Wüst in Benken verwarnt wegen unerlaubten Praktizierens. Der Gemeinderat setzt sich aber für ihn ein. Die abgelegene Gemeinde sei oft sehr froh, einen Heilkundigen in der Nähe zu haben.

Im April desselben Jahres wendet sich auch der Sanitätsrat von Solothurn gegen diesen Wüst an die Stadt Basel und bittet, demselben das Praktizieren im Kanton Solothurn zu verbieten. Worauf am 23. April 1808 dem Statthalter von Liestal mitgeteilt wird, daß der Afterarzt Wüst aus dem Lande geschafft und dessen Güter veräußert werden sollen.

In diesem Jahre 1808 werden die Bemühungen von Fakultät und Sanitätsrat endlich von Erfolg gekrönt. Die Anarchie im Medizinalwesen, mit welchem Ausdruck Prof. Stückelberger die Zustände bezeichnete, scheint ein Ende zu finden, denn alle bisherigen Verordnungen und Erlasse werden nun zusamenmgefaßt in dem am 15. Juni dieses Jahres gegebenen Medizinalgesetz.

Die einschlägigen Paragraphen dieses Gesetzes lauten wie folgt:

§ 6. Der Sanitätsrat erteilt allen denen, so irgend einen Zweig der Arzneikunst in unserem Kanton ausüben wollen, auf Gutachten der zur Examination derselben aufgestellten Kollegien, Patente.

§ 7. Von der Lösung der Patente sind jedoch ausgenommen:

a) Die graduierten doctores medizinae und chirurgiae, als welche die Befugnis zu Ausübung ihrer Kunst vom Collegio medico unmittelbar erhalten.

b) Die von E. E. Zunft zum goldenen Stern examinierten und angenommenen Meister.

§ 8. Die beiden Behörden werden dem Sanitätsrat ein Verzeichnis der von ihnen zur Ausübung ihrer Kunst autorisierten Personen, eingeben, und in Zukunft die erteilten Bewilligungen demselben sogleich anzeigen.

§ 9. Es bleibt demnach untersagt, irgend einen Teil der Arzneikunst auszuüben, ohne von der betreffenden Behörde dazu autorisiert zu sein. Unser Sanitätsrat wird auf die Befolgung dieses Verbotes genau achten, und alle diejenigen so sich unbefugterweise mit der Arznei oder Wundarzneikunst abgeben als erste Instanz rechtfertigen.

§ 11. Bevor aber der Sanitätsrat ein Patent erteilt, wird er den Petenten zur Prüfung an die dazu aufgestellten Behörden weisen und ohne vorhergegangene Prüfung des Petenten selbst oder seiner aufzuweisenden authentischen Scheine und Zeugnisse, kann der Sanitätsrat keine Patente erteilen. Zu diesen Examinationen sind folgende Behörden aufgestellt:

1. das Collegium medicum examiniert:
   a) alle Aerzte, Chirurgen und Hebärzte, welche den Doktorgrad erhalten wollen.
   b) alle innerlich praktizierenden Aerzte und Wundärzte, welche die Erlaubnis erhalten wollen, innere Krankheiten zu behandeln, werden vom Sanitätsrat an das Collegium medicum gewiesen, um in diesem Zweige der Heilkunde geprüft zu werden. So auch
   c) Apotheker und ihre Provisoren und
   d) die Hebammen
2. das Collegium chirurgicum examiniert alle, welche Chirurgie treiben wollen, die graduierten Chirurgen ausgenommen.

§ 18. Fremde Aerzte, Operatoren, Arznei- oder Bandageverkäufer, melden sich beim Dekan des Collegii medici, der ihnen nach vorgenommener Prüfung ihrer Kenntnisse, Waren und Scheine ein Zeugnis zu Handen des Präsidii des Sanitätsrates zustellt zu freier oder beschränkter Erlaubnis oder Zurückweisung, worauf der Herr

Präsident des Sanitätsrates ein freies oder limitiertes Patent erteilt oder versagt. Ohne diese Erlaubnis soll keine medizinische oder chirurgische Hilfe öffentlich empfohlen, keine Arzneien feilgeboten oder öffentlich im Avisblatt angeboten werden. [20])

Und nun folgt die praktische Anwendung dieses Gesetzes. Leute werden verwarnt und bestraft, einerseits strenge Handhabung der Paragraphen, andererseits Kompromißlösungen.

Ich beleuchte die Praxis an Hand der Dokumente in chronologischer Reihenfolge.

Auszug aus dem Ratsprotokoll vom 11. Februar 1809: Als löbl. Sanität den bekannten Afterarzt Weiß, welcher lange in Kleinhüningen und nun in Bettingen wohnhaft, sei, als einen gefährlichen Mann, welcher alles Verbietens uneracht seine medizinische Praxis fortsetze, verzeigt, kund: soll der Afterarzt Weiß gefänglich angehalten und über sein ordnungswidriges Arznen durch Herrn Statthalter besprochen werden. [21])

Auszug aus dem Sanitätsratsprotokoll vom 20. April 1809. Es wird verfügt, daß ein von Weiß in Bettingen behandelter Patient seine Schuld nicht bezahlen müsse, da dem Weiß alles Praktizieren verboten worden sei.

Aus einer Klage des betreffenden Patienten geht aber hervor, daß das Gericht in Riehen die letzte Verfügung des Sanitätsrates trotz Kenntnis derselben übergangen und den Patienten zur Zahlung der Kosten an Weiß verurteilt hat. Inzwischen ist auch Weiß an den Sanitätsrat gelangt und dieser entscheidet am

29. Jan. 1810. Der Sanitätsrat gelangt an den Statthalter des untern Bezirks. Der Afterarzt Weiß in Bettingen, der im Frühling vorigen Jahres verzeigt und dem eine Forderung abgesprochen wurde, hätte diesen Patienten sozusagen annehmen müssen. Er hätte die Frau doch wieder so weit hergestellt, daß sie ihre Arbeit verrichten könne. Der Sanitätsrat gelangt nun nach Prüfung der Angelegenheit dazu, seine Forderung anzuerkennen, verbietet ihm aber jedes weitere Arznen.

---

[20]) Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt.
[21]) Sanitätsacten § 3, ebenso die folgenden Berichte.

Am 1. Juni 1810 beschwert sich der Patient wieder und beruft sich auf das Urteil vom 20. April 1809. Der Sanitätsrat erklärt den Erlaß vom 29. Januar 1810 für ungültig und lädt beide zur Besprechung ein.

Am 2. Februar 1810 erkundigt sich der Sousprefet de l'arrondissement d'Altkirch beim Rat über den Afterarzt Siegrist, genannt der Schäfer von Benken, und will wissen, ob derselbe die Erlaubnis zum Arznen habe. Benken und Bettingen diese beiden entlegenen Orte sind immer wieder Anziehungspunkte für Quacksalber, die sich den Gesetzen entziehen müssen. Der Rat gelangt an das Sanitätskollegium und dieses lädt Siegrist zum Examen ein. Siegrist hält sich aber nicht für fähig, ein solches abzulegen. Es wird ihm nach Schreiben vom 2. Februar erlassen. Das Collegium medicum unterhält sich aber mit ihm über medizinische Fragen und findet ihn für fähig, als Praktikant in einer entlegenen Gegend wie Benken, wo noch kein geschulter Arzt sei, zu wirken. Der Rat übergeht aber offenbar dieses Schreiben und setzt für Siegrist eine Zeit von vier Wochen an, um sich richtig examinieren zu lassen.

April 1810: Die Präsidenten von Bettingen und Riehen berichten auf Verlangen des Rates über Weiß, daß derselbe in letzter Zeit keine von ihren Leuten besorgt hätte, wohl aber seien hin und wieder ausländische Leute zu ihm gegangen.

April 1810 vom Großherz. Bad. Direktorium des Wiesenkreises wird dem Kantonsrat mitgeteilt, daß sowohl Jakob Weiß von Bettingen als auch Siegrist, der Schäfer von Benken in seinem Bezirk fortwährend Quacksalbereien treiben. Der Rat wird ersucht, gegen diese Leute energische Maßnahmen zu ergreifen.

April 1810. Einer Witwe Gysin in Liestal wird jedes ärztliche Handeln mit Ausnahme des Schröpfens untersagt.

April 1810. Der Statthalter von Liestal berichtet, daß es ihm beinahe unmöglich sei, darüber zu wachen, daß die Gysin sich nicht mit Arznen abgebe, solange ihr das Schröpfen gestattet sei.

Ratsprotokoll vom 26. April 1810. Weiß soll in Gewahrsam verwiesen, Siegrist hierher beschieden werden, beide zur Einvernahme wegen des Lörracher Schreibens.

2. Mai 1810. Das Oberamt Lörrach berichtet über einen Quacksalber namens Badweiler, wohnhaft beim «roten Huhn» in der Freienstraße. Der Mann hat im untern Stockwerk einen Spezereiladen und im obern eine kleine Apotheke, aus welcher er die Arzneien für die Kranken selbst dispensiert.

Er hätte einen Anton Wiedmer, Küfer, 42 Jahre alt, behandelt. Dieser habe wahrscheinlich eine Lungenentzündung gehabt. Badweiler habe ihm eine erste Medizin zu 11, eine zweite zu 14 und eine dritte zu 16 Batzen verkauft. Der Küfer sei aber gestorben. Das Amt bemerkt, daß Badweiler zu angemessener Strafe beizuziehen sei. Die Angelegenheit wird untersucht. Es stellt sich heraus, daß Badweiler ein angenommener Name und der Mann Wachter heißt. Der Beauftragte für die Untersuchung berichtet, wie er im Ladenstübchen einen Mann antraf, welcher in einem langen Korb zerhackte Kräuter mischte. Auf Vorhalten seiner Frau, die Wahrheit zu sagen, gab der Schuldige zu, dem Küfer Wiedmer im badischen Orte Inzlingen mit Medizin besorgt zu haben, da dieser aber im Eingeweide bereits faul gewesen sei, so sei er gestorben. Er habe ein Fieber gehabt. Wachters Medizinen werden unter Siegel gestellt und der Mann zum Verhör geführt. Im Verhör wird er gefragt, wo er die Arzneien hernehme. Er antwortet, er lasse sie von den Materialisten aus Sachsen kommen, in Schaffhausen beim «Rappen» sei ihr Ablager.

Am 10. Mai 1810 meldet der Statthalter von Liestal, es sei auf der Post für die Witwe Gysin eine Lade mit der Aufschrift «Medizin» angekommen, welche er in Gewahrsam genommen hätte. Dem Schreiben liegt die Anpreisung eines Balsams bei uund die Rechnung eines Krämers Wanzenried zu Dießbach im Amt Konolfingen, Bern. Bern wird auf Wanzenried aufmerksam gemacht. Der Sanitätsrat von Bern dankt für die Mitteilung und verspricht dem Betreffenden das Abgeben von Medikamenten zu verbieten.

Ratsprotokoll vom 27. Juni 1810. Der Maria Gysin wird das Arznen verboten.

11. Juli 1810. Das Großherz. Bad. Bezirksamt Lörrach teilt mit, daß zwei Elsäßer Quacksalber am Bläsitor an badische Staatsange-

hörige Zettel verteilt hätten. Es bittet, diesen ihr Vorgehen zu verbieten.

19. Juli 1810. Der Sanitätsrat unterstützt das Urteil des Rates gegen die Gysin und verfällt sie dazu noch in eine Geldbuße von 16 Franken und in Konfiskation ihrer Medikamente.

4. August 1810. Lörrach verlangt Auslieferung des Weiß, der wieder in Wylen einen Mann zu Tode kuriert haben solle.

Diesem Begehren wurde aber nicht Folge geleistet.

Unterm 5. März 1811 gelangt der Gemeinderat von Bettingen an den Rat wegen Weiß. Derselbe sei fallit geworden. Da er nun ein uneheliches Kind eines Riehener Bürgers und einer Bettinger Bürgerin sei, so habe er bis jetzt keinen Heimatschein erhalten, es sei ihm also unmöglich, sich irgendwo anders niederzulassen. Der Gemeinderat bittet nun ihm mitzuteilen, wer diesem Weiß einen Heimatschein zu verabfolgen hätte, damit er sich an einem Orte, wo ihm ärztliches Praktizieren erlaubt sei, niederlassen könne.

12. März 1811. Der Bezirksphysikus Böhny von Liestal berichtet von einem Tierarzt Wüst in Arlesheim (offenbar identisch mit dem 1810 von Benken ausgewiesenen Wüst), der an Menschen praktiziert hätte und kürzlich einen Patienten in den Tod befördert hätte. Der Patient sei an einer Lungenentzündung krank gelegen und Wüst habe ihm ein Laxiermittel gegeben, sodaß derselbe ganz von Kräften gekommen und gestorben sei. Weiter wird berichtet: vor vierzehn Tagen erschien der nämliche Wüst in Laufen im Wirtshaus, führte vier sog. Handeisen mit sich und bemerkte, so fange und halte er Menschen fest, die nicht glauben wollen. Es scheint, daß der Mensch geisteskrank wird.

Am 24. März 1812 beschwert sich das Physikat in Lörrach über den David Wachter, der seinerzeit den verstorbenen Küfer von Inzlingen behandelte und deswegen vernommen worden ist. Damals wurde dem Wachter bei Strafe der Ausweisung alles Praktizieren verboten. Nun mache derselbe wieder das Amt Lörrach unsicher. Diesmal will er alles mit einem Brechmittel (wahrscheinlich Brechweinstein) kurieren. Lörrach bittet um die nötige Untersuchung und um Maßnahmen. Wachter sollte sich dem Sanitätskollegium stellen, ist aber verduftet.

Dem Afterarzt Wüst wird das Praktizieren im Kanton Basel verboten, ansonst er gefänglich eingezogen werde. Doch er übertritt das Verbot und wird eingesteckt. Bei der Besprechung gibt er zu, gegen das Verbot gehandelt zu haben.

29. Januar 1816. Bericht des Bezirksphysikus Böhny von Liestal. Im Bezirk Bubendorf ist ein Charlatan eingetroffen, der sich nun seit 14 Tagen dort aufhält und Medikamente verkauft. Diese wurden konfisziert. Der Charlatan, namens Niklaus Niko, wird vom Statthalter durch den Harschierer an den Präsidenten geschickt. Er soll ausgeschafft werden, doch er zeigt sich wieder und wird in Gewahrsam genommen. Nochmals wird ihm das Arznen verboten, er treibt es weiter. Einer Frau in Arisdorf, die schon seit 20 Jahren an einer Drüsenverhärtung und Anschwellung am Hals litt, will er dieselbe wegätzen. Dabei hätten sich aber (Bericht Böhny) einige Schlagadern geöffnet, was zu einer heftigen Blutung führte. In der Besprechung sagt Niko, die Salbe hätte aus «Skorpionen, Regenwürmern und Terpentinöl, dürrem Pech, weißem Harz und einem halben Lot Kienspan bestanden um ihren Schweren am Hals weich und zeitig zu machen indem solches feuerrot gewesen und ihr viel Schmerzen verursacht hätte.» Die Anwendung von andern Aetzmitteln wird bestritten.

April 1816. Wüst von Arlesheim wird besprochen und derselbe gibt zu, daß er gegen das Verbot Menschen behandelt hätte.

Im Januar 1816 wird ein Anhang zur Medizinalverordnung von 1808, die Bildung der Landchirurgen betreffend, erlassen

es haben U. H. D. A. Herren E. E. und W. W. Rats aus landesväterlicher Vorsorge vorzüglich, damit auf der Landschaft weder ungelernte und unfähige Subjekte sich mit medizinieren abgeben, noch Mangel an Chirurgen eintrete, gut gefunden folgendes zu bestimmen:

A) im Allgemeinen. Jeder Jüngling, der sich der Chirurgie widmen will, soll sich bei dem Arzte seines Distrikts persönlich einstellen ehe er seine Lehrzeit antritt, um von ihm in Hinsicht seiner Fähigkeiten, seiner erlernten Kenntnisse und seiner Aufführung geprüft zu werden, welcher sodann darüber einen Schein ausstellen

wird. Und soll ohne Schein kein Lehrling von einem Chirurgen angenommen werden.

B) Zusatz zur Instruktion der Distriktsärzte.

1. Der Distriktsarzt ist gehalten, jeden Jüngling seines Distrikts, der sich der Chirurgie widmen will, ehe er in die Lehre geht, zu prüfen:

a) ob er die zu diesem Berufe erforderlichen körperlichen Eigenschaften, Gesundheit, gutes Gesicht, geschickte Hände, das Alter von 14 Jahren habe.

b) ob er die nötigen Geistesfähigkeiten zur Erlernung dieser Kunst besitze.

c) er soll von seinen bisherigen Lehrern (auf der Landschaft von den Herren Geistlichen) erforschen, wie seine sittliche Aufführung in den Knabenjahren gewesen, ob er lügenhaft, streitsüchtig und dergleichen sei.

d) ob er fertig deutsch und lateinisch lesen, und beide Sprachen leserlich schreiben könne, und die 4 Species zu rechnen verstehe.

e) wieviel er von den Anfangsgründen der lateinischen Sprache innehabe.

2. Der Distriktsarzt hat über den Befund dieser Prüfung einen Schein auszustellen, welcher dem Oberarzt übergeben und bei löbl. Sanitätsrat niedergelegt wird.

3. Nach vollendeter Lehrzeit, oder ehe er auswärtige Anstalten besucht, wird ihn der Arzt abermals über seine bisher gemachten Fortschritte prüfen, und dem Oberarzt zu Hd. löbl. Sanitätsrates Bericht darüber erstatten. [22])

30. September 1817 infolge hochdero Erkanntnis vom 1. Juni laufenden Jahres wurde David Wachter, ein Afterarzt, aus dem Kanton Thurgau auf die Grenzen geführt und ihm bei Schellenwerkstrafe verboten, den hiesigen Kanton wieder zu betreten. Allein gestern hat sich derselbe allhier wieder betreffen lassen, er wurde sofort besprochen und ins Schellenhaus geführt (Bericht der Zentralpolizeidirektion). [23])

---

[22]) Gesetzessammlung.

[23]) Sanitätsacten § 3, ebenso die folgenden Berichte.

5. November 1817. Ein gewisser Afterarzt Gysin von Bottmingen wird verhört vom Kriminalgericht, er hat Arzneien gegeben und zwar einer Weibsperson, von der er nur das Wasser besehen, woraus er aber schloß, daß sie die menses nicht gehabt habe: Species lignorum mit etwas Glaubersalz und Sennesblättern, auch mit einer Lot Manna vermischt. Ein zweites Mal: Rhabarbertinktur, Pomeranzensaft und Hofmännische Tropfen.

Die Sanitätskommission verbietet ihm das Arznen, trifft aber keine weiteren Maßnahmen in Anbetracht, daß Gysin nur harmlose Mittel verwendet hätte.

12. Februar 1818. Afterarzt Jakob Weiß von Bettingen sollte sich wegen ausschweifenden Lebenswandels zu einem Zuspruch der Behörde stellen. Er erscheint nicht, sondern ertränkt sich in der Wiese (Bericht des Statthalters Iselin). Damit hat das Leben dieses unrechtmäßig praktizierenden Arztes, der immer vor den Behörden fliehen mußte, ein tragisches Ende gefunden.

April 1818 Bericht von Liestal: Ein herumirrender Täufer, Peter Amstutz, hat einer Magd in Liestal, die ein Augenleiden hatte, eine Salbe gegeben, die das Auge ganz zerstörte und unerträgliche Schmerzen verursachte, weswegen die Kranke sich im Rhein ertränkte.

1821 wird der Quacksalber Wüst, von dem schon einigemale die Rede war, zum zweiten Mal des Kantons verwiesen, taucht aber von Burgfelden (Bezirk Altkirch, Frankreich) wieder auf und kuriert Leute. Er wird gefaßt und vom Sanitätsrat in eine Strafe von Fr. 200.— und in die Zuchthauskosten verurteilt.

In demselben Jahre hören wir von einem jüdischen Afterarzt unbekannten Namens, der «den Landleuten seine Sympathiekuren aufdrängt». Er wird verhaftet und ins Schellenwerk gesteckt.

Es wird angezeigt, daß eine Familie Liss im Steinen Kloster einem Afterarzt aus Laimen Unterschlupf gewähre. Die Sache wird untersucht; der Arzt kann aber nicht habhaft gemacht werden.

Im August 1821 taucht ein Gärtner, Jean François Rubattel, Bürger aus dem Kanton Waadt auf und treibt Kurpfuscherei. Es wird ihm nachdrücklich untersagt.

Januar 1823: Physikus Stückelberger zeigt dem Sanitätsrat an, daß Armenpfleger oft, in Unkenntnis der Unterschriften unserer Aerzte, Rezepte von Quacksalbern und Kurpfuschern unterschreiben. Er schlägt vor, den Apothekern anzuweisen, solche Rezepte von Pfuschern, auch wenn sie von einem Armenpfleger unterschrieben sind, sofort der Krankenkommission zu melden.

September 1823. David Wachter, der sich nach seiner Ausschaffung in Mühlhausen aufhielt, gedenkt nach St. Louis zu ziehen und bittet den Rat, ihm das Betreten der Stadt zu gestatten, damit er seine Einkäufe erledigen könne. Der Rat gelangt an den Sanitätsrat um einen Bericht. Dieser beleuchtet den Fall Wachter und kommt zum Schluß, daß Wachter ein einfältiger und ungehorsamer Mann sei, der die Erlaubnis wieder mißbrauchen würde. Das Gesuch wird abgeschlagen.

September 1823. Ein Angestellter der Stadtpolizei macht Anzeige gegen eine Witwe Grüninger von Unterhallau, Kanton Schaffhausen, der das Quacksalbern vom Sanitätsrat verboten wurde, die aber dennoch wieder praktiziere. Sein Sohn, ein Bader, hätte ihm erzählt, daß mehrere Personen diesen Nachmittag um die gleichen Stunden zu schröpfen verlangt hätten. «Auf seine Erwiderung, daß es unmöglich sei, so viele auf einmal zu schröpfen, erhielt er von einigen, die er auf spätere Zeit vertröstete, die Antwort, daß sie von der Frau Doktor auf der Petersschanz die bestimmte Weisung erhalten hätten, keine Minute früher noch später zu schröpfen, indem der angegebene Planet gerade in dieser Zeit eintreffe.»

1830 zeigt ein Arzt Schmiedlin in Arlesheim seinen Kollegen Segginger an, derselbe hätte einen nichtexaminierten Gehilfen eingestellt. Segginger wird besprochen. Es stellt sich heraus, daß der 74jährige Segginger einen ihm von einem Kollegen in Solothurn empfohlenen cand. med. zu seiner Unterstützung und Ausübung der Praxis angestellt hat. Dies wird ihm nun vom Sanitätsrat verboten.

1832 wird in einer Warnung wieder einmal auf das Medizinalgesetz von 1808 hingewiesen:

> Da ein löbl. Sanitätskollegium in Erfahrung gebracht hat, daß in neuerer Zeit vielfältig gegen die bestehenden Medizinalgesetze gefehlt wird, indem nicht nur durch medizin. Pfu-

scher, Quacksalber und Arzneikrämer verschiedener Art die Gesundheit unserer Mitbürger und die Einwohner Basels gefährdet wird, sondern daß selbst angestellte Medizinalpersonen ihre Befugnisse und ihren Wirkungskreis überschreitend, von der Unkenntnis des Publikums in solchen Dingen Nutzen zu ziehen suchen, und mit Arzneimitteln und Arcanis handeln, oder auch sich so weit vergessen, medizinischen Rat zu erteilen, ohne die nötigen Vorkenntnisse zu besitzen, wodurch leider schon mehrfach lebenslängliche Leibesgebrechlichkeit und Siechtum bewirkt worden ist, so findet sich ein löbl. Sanitätskollegium veranlaßt und verpflichtet:

1.) E. E. Publikum auf die Gefahr aufmerksam zu machen, der jeder Kranke sich aussetzt, welcher die Ratschläge unwissender Winkelärzte oder anderer medizinischer Pfuscher, befolgt, oder gar sich sogenannter Universalmittel oder anderer Arcana, welche in Form von Pulvern, Pillen, Essenzen, Syrupen, Pflastern, Oelen usw. feilgeboten werden, bedient.

2.) Alle oben genannten Uebertreter der bestehenden Medizinalgesetze aber ernstlich zu warnen, mit dem leiblichen Wohl ihrer Mitmenschen gewissenlos ein mutwilliges Spiel zu treiben, und sie zu erinnern, daß nach Anleitung der §§ 3, 9 und 18 der Gesetze über die Medizinalpolizeieinrichtung vom 17. Mai 1808, keine Art von medizinischen Pfuschern künftig wird geduldet werden, sondern daß die dagegen sich Verfehlenden strenger Ahndung durch die geeignete Behörde sollen unterworfen werden.

Gegeben um durch das Kantonsblatt und durch besonderen Abdruck bekannt gemacht zu werden.

In dieser Art und Weise wurde die Handhabung des Gesetzes von 1808 weitergeführt bis im Januar 1854 dieses Gesetz durch den nachfolgenden Erlaß abgelöst wurde.

Gesetz betr. Organisation des Sanitätswesens
vom Januar 1854.

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt hat angemessen erachtet, das Gesetz vom 17. Mai 1808 über Medizinalpolizeieinrichtungen nebst dem Anhang von demselben vom 21. Juni

1815 . . . ., aufzuheben und dagegen über die Organisation des Sanitätswesens überhaupt folgende Bestimmungen zu erlassen:

§ 1. Das gesamte Sanitätswesen in unserem Kanton und namentlich die Aufsicht über das ärztliche und wundärztliche Personal, sowie über Apotheker, Zahnärzte, Hebammen und Tierärzte, die Besorgung und Handhabung der Gesundheitspolizei und die Ausübung der gerichtlichen Medizin, geht unter der Oberaufsicht des kleinen Rats und unter der unmittelbaren Leitung des Sanitätskollegiums.

§ 2. Unter dem Sanitätskollegium stehen zu diesem Behuf und zur Besorgung der ihnen übertragenen speziellen Geschäfte das Kollegium medicum, die Wundschau, der Physikus und der Wasenmeister.

§ 3. Kollegium medicum. Das Kollegium medicum besteht aus den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, dem Professor der Chemie und 3 auf den Vorschlag des Sanitätskollegiums vom kleinen Rat zu bezeichnenden Doktoren der Medizin und Chirurgie. Dasselbe besorgt oder beaufsichtigt die Prüfung derjenigen, welche als Doktoren der Medizin und Chirurgie der Geburtshilfe oder als patentierte Aerzte und Wundärzte diese Zweige der Heilkunde im hiesigen Kanton ausüben wollen, ferner die Prüfung der Zahnärzte, chirurgischen Gehilfen und Bader, (letztere für Aderlassen, Schröpfen oder Blutegelansetzen), sowie diejenige der Apotheker, Provisoren und Apothekergehilfen, endlich die Prüfung der Hebammen und Tierärzte. [24])

Die übrigen Paragraphen dieses Gesetzes sind für diese Arbeit nicht von Belang.

Im Januar 1864 wird dieses Gesetz von einem im wesentlichen gleich lautenden abgelöst, worin in § 4 das collegium medicum eine kleine Veränderung erleidet:

§ 4. Das collegium medicum besteht aus den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, dem ordentlichen Pro-

[24]) Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt.

fessor der Chemie, demjenigen der Physik und aus 2 auf den Vorschlag des Sanitätskollegiums vom kleinen Rat zu bezeichnende Doktoren der Medizin und Chirurgie. Ihm liegt die Prüfung aller Medizinalpersonen ob, welche die erforderliche Staatsbewilligung zur Ausübung ihres Berufes erlangen wollen und welche ihnen zu diesem Ende vom Sanitätskollegium zugewiesen werden. [25])

Bis zum Jahr 1867 bleibt der Zustand bestehen, daß nur solche, die vom Collegium medicum geprüft und mit einer Bewilligung versehen worden sind, als Heilpersonen in Basel praktizieren dürfen. 1867 kommt dann aber ein Konkordat zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Thurgau zustande, nach welchem die Bewilligung zur Ausübung der Praxis von einem bestandenen Konkordatsexamen abhängig gemacht wird.

Durch diese Einrichtung ist die Ueberwachung des Heilpersonals schon bedeutend vereinfacht worden. 1877 wird die Zentralisierung dann vervollständigt durch das am 19. Dezember erlassene Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweiz. Dieses Gesetz verlangte eine Abänderung der Basler Medizinalverordnungen, welche am 26. Mai 1879 in dem Gesetz zur Ausübung des Berufs der Medizinalpersonen festgelegt wurde. Darin heißt es in

§ 1: Wer im Kanton Baselstadt den Beruf eines Arztes, Zahnarztes, Apothekers oder Tierarztes ausüben will, hat sich beim Sanitätsdepartement über die in Art. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweiz. Eidgenossenschaft aufgestellten Requisite auszuweisen. Nach demselben sind zur Ausübung des Berufes befugt:

a) diejenigen Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte, welche nach Maßgabe des genannten Gesetzes ein eidgenössisches Diplom erworben haben.

---

[25]) Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt.

b) diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Diplom des Konkordats vom 2. August 1867 oder auf eine kantonale Prüfung hin ein Patent erworben haben, das zur unbedingten Praxis in demjenigen Kanton berechtigt, welcher dasselbe ausgestellt hat.

c) diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, falls mit diesem Staate auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist. In Ausnahmsfällen hängt es von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab, auf Grund der Ausweise zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gewährung des Diploms zu erfolgen hat.

d) alle an schweizerischen Hochschulen oder an den betreffenden Fachschulen angestellten Lehrer der genannten Berufsarten.

§ 2: Die Ausübung des Berufs einer Hebamme unterliegt den Bestimmungen der bezüglichen Verordnung.

Chirurgische Gehilfen, Hühneraugenoperateure und andere Spezialisten, z. B. für Sprachgebrechen, Schreibkrampf usw. haben für die Ausübung ihres Berufs eine Bewilligung des Sanitätsdepartements einzuholen, sofern sie im Kanton Niederlassung haben. Auswärtige haben sich beim Polizeidepartement zu melden, welches die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs nach Einholung eines Berichts des Sanitätsdepartements erteilen kann.

Sämtliche Medizinalpersonen stehen unter der Aufsicht des Sanitätsdepartements. Eine Medizinalperson kann durch Beschluß der Sanitätskommission in ihrem Berufe zeitweilig oder gänzlich stillgestellt werden:

1. wenn sie wegen schwerer Verbrechen verurteilt ist;

2. wenn sie zur Ausübung des Berufes körperlich oder geistig unfähig ist;

3. wenn sie den Anordnungen der Sanitätsbehörde sich nicht unterzieht;

4. wenn sie sich in ihrem Berufe grobe Fahrlässigkeit zu Schulden kommen läßt.

Gänzliche Stillstellung von Aerzten, Tierärzten, Apothekern und Zahnärzten unterliegt der Bestätigung des Regierungsrats, welcher den Betreffenden vorher anzuhören hat.

§ 7: Der Regierungsrat wird besondere Verordnungen erlassen über den Verkauf von Arznei- und Giftwaren, sowie über das Apothekerwesen.

In dieser Verordnung betreffend das Apothekerwesen in Basel vom 14. Oktober 1899 wird speziell noch auf die Pfuscherei hingewiesen. Da heißt es in

§ 4: Der Apotheker soll sich weder selbst mit Ausübung der Heilkunde abgeben, noch der Kurpfuscherei Vorschub leisten. [26])

Bis in neuere Zeit ging die Bekämpfung des Kurpfuschertums und des Geheimmittelunwesens zusammen, denn gewöhnlich waren es dieselben Personen, die als Heilkünstler auftraten, die auch ihre geheimen Wundermedizinen, «verfelschten Krams», etc. an den Mann zu bringen suchten. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts und in unserer Zeit, hat aber, neben der teilweisen Zunahme des Kurpfuschertums, das Geheimmittelunwesen gewaltigen Umfang angenommen. Die Beobachtung, daß chemische und pharmazeutische Industrien mit Medikamenten einen großen Umsatz machten, hat bald findige Köpfe auf die Idee gebracht, Produkte von angeblicher Heilwirkung in großen Mengen fabrikmäßig herzustellen und auf den Markt zu bringen.

Eine Definition des Begriffes Geheimmittel findet sich weder in der inländischen noch ausländischen Gesetzgebung. Die Gesetzgeber überlassen die Auslegung im Einzelfalle dem ordentlichen Richter, weil eine für alle Fälle zutreffende, nach jeder Richtung hin befriedigende Definition sich nicht angeben läßt. Doch liegen mehrfach übereinstimmende Begriffsbestimmungen von deutschen

[26]) Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt.

Gerichten vor. So bezeichnete z. B. das Kgl. Kammergericht zu Berlin in einem Urteil vom 18. Juli 1895 in Uebereinstimmung mit früheren Entscheiden als Geheimmittel «jedes vorgeblich mit besonderer Heilkraft begabte, staatlich nicht anerkannte oder genehmigte, in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführende Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden, dessen Natur, Zubereitung und Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar gemacht, und das unter einem Namen empfohlen wird, durch welchen seine Natur oder Zusammensetzung nicht ausreichend bezeichnet ist.» Ein Hauptcharakteristikum der Geheimmittel besteht darin, daß ihr Preis ihren wahren Wert übersteigt.

Der Hauptverbündete des Geheimmittelschwindels, ohne den letzterer gar nicht mehr bestehen könnte, ist die Reklame. Die früher durch Marktschreier und Hausierer angepriesenen Mittel werden heute durch Zeitungsinserate und Gratisbroschüren bekannt gemacht. Durch dieses Mittel hat das Unwesen in den letzten Zeiten gewaltig überhand genommen. Aus der Höhe der Auslagen für Zeitungsannoncen seitens verschiedener Geheimmittelfabrikanten und aus der Größe der durch sie erworbenen Vermögen kann man den Schluß ziehen, daß ganz enorme Summen für Geheimmittel ausgegeben werden. Der nun schon Jahrhunderte dauernde Kampf gegen dieses Unwesen liegt auch heute noch in den Händen der Kantone, von denen die meisten gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung oder Einschränkung des Geheimmittelverkehrs besitzen. Schon einige Male sind Versuche gemacht worden, diese Sache durch ein eidgenössisches Gesetz zu regeln (2. Dezember 1867 und 12. November 1879), doch diese scheiterten immer. Deswegen haben einige Kantonsregierungen (Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau) am 23. Januar 1900 eine Vereinbarung betreffend die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten abgeschlossen, um dem immer üppiger sich entwickelnden Geheimmittelschwindel doch etwas erfolgreicher als bisher zu begegnen. Die neugeschaffene interkantonale Kontrollstelle hat ihren Sitz in Zürich und ist aus drei Fachmännern je einem Arzt, Apotheker und Chemiker zusammengesetzt. Sie hat die ihr von einer kantonalen Sanitätsbehörde zur Prüfung über-

wiesenen Geheimmittel und medizinischen Spezialitäten auf Gesundheitsschädlichkeit, zweckdienliche Zusammensetzung, schwindelhaften Charakter der Annoncen, Etiketten und Prospekte, sowie auf das Verhältnis von Verkaufspreis zum Werte zu untersuchen und zu begutachten. Befund und Gutachten sind sämtlichen beteiligten kantonalen Sanitätsbehörden und dem schweizerischen Gesundheitsamte mitzuteilen. Ihre Verwertung ist Sache der kantonalen Behörden. Ein am 5. September 1900 erlassenes Regulativ gibt nähere Anleitung zur Ausführung der Vereinbarung. Die Kontrollstelle hat zum Beginn ihrer Tätigkeit ein motiviertes Verzeichnis von 161 Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten, deren Verbot sich empfiehlt, erstellt, und im Verlaufe der Jahre eine sehr große Menge von Geheimmitteln untersucht und begutachtet. Gestützt auf diese Begutachtungen haben die der Vereinbarung beigetretenen Kantone die Ankündigung und den Verkauf einer größeren Zahl von Geheimmitteln und Kosmetika verboten und ein Verzeichnis derselben zu Handen der Behörden, der Tagespresse und des Publikums veröffentlicht. [27])

Auch Baselstadt ist dieser Vereinbarung am 11. Januar 1908 beigetreten und bis heute sind mit Ausnahme von Appenzell I.-Rh., Fribourg und Tessin alle Kantone Mitglieder der Kontrollstelle.

Die Institution erhält sich durch Gebühren, die die einzelnen beteiligten Kantone für die Gutachten und Untersuchungen zu bezahlen haben. Sollten diese Beiträge nicht mehr genügen, so haben die Kantone noch festzusetzende Beiträge zu liefern. [28])

Der Beitritt Basels zu dieser interkantonalen Kontrollstelle stützt sich auf das Gesetz betreffend den Verkauf von Giften, Arznei- und Geheimmitteln vom 30. September 1899, wo es in

Paragraph 11 heißt: Inbezug auf die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten gelten folgende Bestimmungen:

a) Es ist untersagt, Geheimmittel und medizinische Spezialitäten ohne besondere Bewilligung des Sanitätsdepartementes in den öffentlichen Blättern oder auf andere Weise, z. B. in Flugblättern

[27]) Reichesberg: Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft.
[28]) Protokolle der interkantonalen Kontrollstelle von Geheimmitteln.

und Plakaten anzukündigen oder sie zu verkaufen oder solche Ankündigungen zu verbreiten. Ebenso ist untersagt die Veröffentlichung und Verbreitung von Attesten über erfolgte Heilungen, insofern sie zugleich die Ankündigung von nicht bewilligten Geheimmitteln oder Spezialitäten enthalten.

b) Das Sanitätsdepartement ist befugt, Geheimmittel und Spezialitäten, deren Gebrauch gesundheitsschädlich oder deren Zusammensetzung widersinnig ist, oder die durch Annoncen, Etiketten, Prospekte und dergleichen in schwindelhafter Weise angepriesen werden, oder die auf grobe Täuschung oder Ausbeutung des Publikums berechnet sind, vom Verkaufe gänzlich auszuschließen.

c) Die Kosten eines vom Sanitätsdepartement angeordneten Gutachtens betreffend ein Geheimmittel oder eine Spezialität sind vom betreffenden Ankündiger zu tragen.

Das Sanitätsdepartement ist befugt, die Gutachten zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auf welche gestützt das Verbot von Geheimmitteln oder Spezialitäten erfolgt ist.

Unter die vorstehenden Bestimmungen von Lemma a) bis c) fallen auch die Ankündigung und der Verkauf von Apparaten und anderen Gegenständen, die zur Heilung, Besserung oder Verhütung von Krankheiten oder zur Verhinderung der Konzeption angepriesen werden, ebenso die Ankündigung von Druckschriften, Instituten oder Personen, durch welche Geheimmittel, Apparate und dergleichen angepriesen werden.

d) der Verkauf der vom Sanitätsdepartement zur Ankündigung und zum Verkaufe zugelassenen Geheimmittel und Spezialitäten darf nur in den Apotheken stattfinden, und zwar, falls sie Gifte oder stark wirkende Stoffe enthalten, nur auf ärztliche Verordnung hin.

Das Sanitätsdepartement wird in jedem einzelnen Falle entscheiden, welche Geheimmittel und Spezialitäten dieser Beschränkung unterworfen sind.

Von obigen Bestimmungen ausgeschlossen sind die sog. kosmetischen Mittel (Mittel zur Haut-, Haar- und Zahnpflege), insofern

dieselben keine gesundheitsschädlichen Stoffe enthalten (in der Fassung des Regierungsratsbeschlusses vom 31. Dezember 1907).[29])

Die Praxis spielt sich nun folgendermaßen ab. Will eine Firma ein Geheimmittel zum Verkauf anbieten, so hat sie an das Sanitätsdepartement zu Handen des Gesundheitsamtes ein Gesuch zu richten und eventuelle Prospekte, Beschreibungen etc., sowie das Mittel selbst, einzuschicken. Auf dem Gesundheitsamt wird in der Registratur nachgeprüft, ob von der interkantonalen Kontrollstelle bereits ein Gutachten über dieses Mittel abgegeben wurde; wenn dies nicht der Fall ist, so wird auf Kosten des Bewerbers ein solches Gutachten veranlaßt. Die Kontrollstelle prüft nun die Angelegenheit, gibt den Befund bekannt und empfiehlt oder verwirft die Zulassung des Mittels. Das Gesundheitsamt entscheidet nun nach dem Gutachten, ob dem Gesuche Bewilligung oder Abweisung zuteil werden solle. Gegen den Befund der Kontrollstelle kann der Bewerber noch ein Obergutachten verlangen, das von einer in solchen Angelegenheiten versierten Persönlichkeit abgegeben wird.

Diese interkantonale Kontrollstelle bedeutet einen großen Schritt nach vorwärts in der Bekämpfung des Geheimmittelunwesens, doch wäre es zu begrüßen, wenn die ganze Schweiz sich dieser Sache annehmen würde.

Der Kampf gegen Kurpfuschertum und gegen das Geheimmittelunwesen ist aber auch heute noch nicht zu Ende und es wird noch vieler Anstrengungen von Seiten der Behörden, vielleicht auch Umstellungen in der Organisation der Prüfungs- und Kontrollstellen bedürfen.

Vielleicht ist auch zu hoffen, daß der Völkerbund in dieser Sache erfolgreich tätig sein wird. In diesem Sinne lese ich im «Gesundheitslehrer», Heft 1, 1930, in einem Artikel, betr. die Ausübung der Medizin in Frankreich, von Dr. Fernand Décourt, Generalsekretär der A. P. I. M. (Association Professionelle Internationale Médicale): Kann man ein internationales Vorgehen erhoffen? Am 8. Juli 1928 hat der internationale Aerztebund eine Umfrage betreffend die ungesetzliche Ausübung der Heilkunde angestellt und den Fach-

[29]) Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt.

gruppen der angeschlossenen 29 Nationen einen Fragebogen, 59 Hauptfragen enthaltend, zugeschickt. Das Ergebnis dieser Umfrage wurde in der «Revue internationale de médecine professionelle et sociale» (Februarnummer 1929) veröffentlicht. Im Verfolg dieser Publikation macht das «Institut international de Coopération intellectuelle» (I. I. C. I.), ein Zweiginstitut des Völkerbundes, auf das Ersuchen des Generalsekretärs der «A. P. I. M.» selbst, die Frage bei dem internationalen Arbeitsbüro (bureau international du travail, B. I. T.) und dem Ausschuß der geistigen Arbeiter (Commission des travailleurs intellectuels) anhängig. Wir wollen nicht auf Einzelheiten eingehen, aber wir erklären mit Genugtuung, daß, gestützt auf die Umfrage der A. P. I. M., die I. I. C. I. und die B. I. T. vom Völkerbund beauftragt worden sind, eine amtliche Umfrage bei den Regierungen und den Interessenten über «die Bedürfnisse und Rechte der Aerzte» einzuleiten.

Ein Programm für diese Angelegenheit (die also die Unterdrückung der ungesetzlichen Ausübung der Heilkunde zum Gegenstand hat) ist bereits aufgestellt. Es wird in seinen Hauptzügen sowohl, wie bezüglich der Details der eingeleiteten Aktion in dem Ende November erscheinenden Band Nr. 6 der «Revue Internationale» veröffentlicht werden. Es wird von größter Wichtigkeit sein, daß jede an der Frage interessierte Gruppe in den einzelnen Ländern sich auf dem Laufenden, über das, was unternommen werden wird, erhält und nötigenfalls bei ihrer eigenen Regierung interveniert, damit die Meinung der «Sachverständigen» zu Gehör gebracht wird. Sodann wird die A. P. I. M., ehe sie ihrerseits orientiert wird, je nachdem nicht verfehlen, ihren 29 Mitgliedstaaten Kenntnis davon zu geben, wie die Arbeiten stehen und was im gegebenen Augenblick zu tun notwendig erscheinen würde. [30])

Aus dieser Mitteilung kann der Anfang eines internationalen Vorgehens in den Maßnahmen gegen Kurpfuschertum und gegen das Geheimmittelunwesen erblickt werden, dessen praktische Auswirkung allerdings heute noch nicht zu übersehen ist.

[30]) Gesundheitslehrer 1930.

LITERATUR - VERZEICHNIS.

Rud. Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel.
Karl Baas: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel.
Fechter: Basel im 14. Jahrhundert.
Burckhardt, A.: Geschichte der medizinischen Fakultät zu Basel.
Peter Ochs: Geschichte Basels.
Spinner: Medizin und Recht.
Hansemann: Der Aberglaube in der Medizin.
Zimmermann: Das Kurpfuschertum in der Schweiz.
Gesundheitslehrer: Zeitschrift gegen Mißstände im Heilwesen.
Aus dem Basler Staatsarchiv:
Mandate, Ratsbücher, Zunftarchivalien, Erziehungsakten, Sanitätsakten.